



Orientierungspunkte - Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE)

Juni 2026

1. Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 EnWG ein Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Gas (SyGNE) nach Außerkrafttreten der GasNEV unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-2#2 am 16.12.2025 eröffnet. Die BNetzA wird mit dieser Festlegung Regelungen zu einer allgemeinen Netzentgeltsystematik für den Gasverteilernetzbereich vor Auslaufen der GasNEV erlassen.

Das vorliegende Papier enthält zum einen konkrete Vorschläge, in welche Richtung die Beschlusskammer tendiert. Diese sind als nicht abschließend zu verstehen, sondern spiegeln den derzeitigen Erkenntnisstand wider. Zudem enthält das vorliegende Papier offene Fragestellungen, die die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung mit den verschiedenen Stakeholdergruppen diskutieren möchte. Das Papier wird zur Konsultation gestellt. Im Rahmen der Konsultation ist ein Expertenaustausch für den 15.7.2026 geplant, in dem die Vorschläge und Fragen vertieft diskutiert werden.

Unter Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse aus der Konsultation der Orientierungspunkte wird die Beschlusskammer ihren Gestaltungsraum verdichten.

Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus bei der Consentec GmbH ein Gutachten beauftragt, welches u.a. die unterschiedlichen europäischen Lösungsansätze bei der Gestaltung der Netzentgelte analysiert. Im geplanten Expertenworkshop im Rahmen dieser

Konsultation wird der Gutachter erste Thesen vorstellen. Das finalisierte Gutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens eingebracht.

Die Gasnetze stehen vor der Herausforderung, dass bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden soll. Fossiles Erdgas ist nicht klimaneutral. Damit stehen die Gasnetze vor einer Transformationsaufgabe: Die durchgeleiteten Erdgasmengen werden vermutlich in den nächsten Jahren deutlich abnehmen.

Die Ausgangssituation und die Entwicklung im Bereich der Gasnetze sind daher gänzlich anders als im Bereich der Stromnetze. Bei den Stromnetzen sind ein starker zukünftiger Ausbau und eine sehr hohe Relevanz über 2045 hinaus vorgezeichnet. Dies ist bei den Gasnetzen gerade nicht der Fall. Etwaige Änderungen an der Netzentgeltsystematik im Gasnetzbereich und Vergleiche mit der Systematik und der Struktur der Stromnetzentgelte müssen daher immer vor diesem Hintergrund beurteilt werden.

2. Berücksichtigung verschiedener Netzebenen

Fernleitungsnetzebene

These 1:

Die Festlegung einer Netzentgeltsystematik für die Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt nicht, da diese durch bestehende Festlegungen, die überwiegend die Verordnung (EU) 2017/460 umsetzen, bereits vollumfänglich determiniert ist. Bestehende Festlegungen in diesem Bereich werden beibehalten. Die Entgeltsystematik der Fernleitungsnetzbetreiber ändert sich nicht.

Die Methodik zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu Gasfernleitungsnetzen wird wesentlich durch europäische Vorgaben bestimmt. Die Verordnung (EU) 2017/460 wurde seitens der Beschlusskammer 9 in den Festlegungen „[REGENT](#)“, „[AMELIE](#)“ und „[MARGIT](#)“ umgesetzt. Für nationalen Regelungsbedarf, der nicht auf der Verordnung (EU)

2017/460 beruht und der von dem EuGH-Urteil überhaupt betroffen ist, verbleibt nur ein geringer Raum.

Dieser betrifft an Nicht-Kopplungspunkten die Entgelte für unterjährige Kapazitäten, die anzuwendenden Multiplikatoren und die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten. Bisher ist dies unter Anwendung der Vorgaben der GasNEV durch die bestandskräftige Festlegung „[BEATE](#)“ geregelt. In „BEATE“ ist festgelegt, dass an Nicht-Kopplungspunkten Regelungen gelten, die den gemäß MARGIT für Grenzübergangspunkte geltenden Regeln entsprechen. Die Beschlusskammer beabsichtigt, BEATE auch ab 2028 nur bei Bedarf anzupassen. Damit sind alle Aspekte der Entgeltbildung auf der Fernleitungsebene geregelt.

Örtliche Verteilernetzebene

Im Gasverteilernetzbereich machen die örtlichen Verteilernetzbetreiber den überwiegenden Teil aller Netzbetreiber aus. Sie bilden derzeit ihre Entgelte nach § 18 GasNEV und setzen diesen überwiegend um, indem sie das sog. Netzpartizipationsmodell¹ anwenden. Die Netzbetreiber legen die Parameter für die Anwendung in ihrem jeweiligen Netzgebiet dabei unterschiedlich fest. Die Entgeltbildung der örtlichen Verteilernetzbetreiber ist etabliert; Beschwerden hiergegen gab es lediglich vereinzelt. Aufgrund des Außerkrafttretens der GasNEV ist für die Entgeltbildung dieser Netzebene eine Festlegung zu treffen (s.u.).

Regionale Verteilernetzebene

Auf Ebene der Verteilernetzbetreiber gibt es wenige Netzbetreiber, die eine Zwischenfunktion zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und örtlichen Verteilernetzbetreibern darstellen. Diese sog. regionalen Verteilernetzbetreiber bilden ihre Entgelte ähnlich wie die Fernleitungsnetzbetreiber und weisen Kapazitätsentgelte aus. Auch ihre Entgeltbildung hat sich ohne erkennbare Beschwerden etabliert. Auch hier führt das Außerkrafttreten der GasNEV zur Notwendigkeit der Festlegung von Regeln zur Entgeltbildung (s.u.).

¹ Vgl. BGW Praxisinformation P 2005/6 „Netzentgeltermittlung nach dem Netzpartizipationsmodell für Betreiber von örtlichen Gasverteilernetzen“

3. Ziele der Gasnetzentgeltsystematik

Die Gasnetzentgeltsystematik soll drei Ziele erfüllen: Sie soll zur Finanzierung der Gasnetze dienen bzw. die Deckung der Netzkosten gewährleisten („Kostenorientierung“), sie soll so ausgestaltet sein, dass die von einem Netznutzer gezahlten Netzentgelte die Kosten der Netznutzung reflektieren („Finanzierungsbeteiligung“) und sie soll umsetzbar sein („Umsetzbarkeit“).

Kostenorientierung bedeutet, dass ein Netzbetreiber seine Kosten über Netzentgelte verdienen können soll. Damit ist allerdings nicht beabsichtigt, dass ein Netzbetreiber in jedem Fall die Möglichkeit hat, sämtliche ihm entstehende Kosten in die Netzentgelte einzupreisen. Vielmehr kann er nur die Kosten erlösen, die einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber entsprechen. Dass nur die effizienten Kosten verdient werden können, wird durch die im Rahmen des sogenannten NEST Prozesses getroffenen Festlegungen gewährleistet.

Die Gasnetztransformation dürfte perspektivisch die Herausforderung mit sich bringen, dass sowohl die entnommenen Arbeitsmengen als auch die Jahreshöchstleistung stetig sinken, während die Dimensionierung und die Leistungsfähigkeit und damit der Großteil der Kosten des Netzes voraussichtlich nicht in gleicher Geschwindigkeit sinken. Perspektivisch kann dies dazu führen, dass die spezifischen Netzentgelte stark ansteigen. Dies kann für einzelne Netzbetreiber und deren Kunden herausfordernd sein.

Die Finanzierungsbeteiligung spielt in der Diskussion um die Netzentgeltsystematik eine zentrale Rolle. Netzentgelte sind kostenreflexiv, wenn sie die durch die Netznutzung verursachten Kosten widerspiegeln. Eine genaue Zuordnung der Kosten auf einzelne Netznutzer ist in der Regel aber nicht umsetzbar. Kostenreflexive Entgelte können aber näherungsweise erreicht werden, indem die „passenden“ Produkte bepreist werden (Kapazität, Leistung und/oder Arbeit) und indem nach bestimmten Einflussgrößen zwischen den Netznutzern differenziert wird (Art des Netzes, Druckstufen, Entfernung usw.).

Die Umsetzbarkeit der Netzentgeltsystematik ergibt sich unter anderem aus deren Verständlichkeit und Transparenz. Diesbezüglich sollten Netznutzer die erhobenen Entgelte in ihrer Höhe (Verständnis des Endprodukts der Netzentgeltsystematik) überprüfen

können. Zudem sollten die Netznutzer die zugrunde liegende Systematik der Entgeltbildung nachvollziehen können. Mit einem hohen Maß an Verständlichkeit geht auch eine bessere Vorhersehbarkeit zukünftiger zu zahlender Netzentgelte einher.

4. Entgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber

4.1 Welcher Anteil der Erlösobergrenze soll durch Arbeitspreise vereinnahmt werden?

These 2:

Arbeitspreise haben weiterhin ihre Berechtigung und werden beibehalten.

Die Kosten eines Netzes sind ganz überwiegend Fixkosten und nicht von der durchgeleiteten Menge abhängig. Dies gilt für die Kapitalkosten und auch den überwiegenden Teil der Betriebskosten. Fraglich war daher schon immer, welchen Anteil an den Gesamteinnahmen aus Netzentgelten Arbeitspreise ausmachen sollten.

Als Argument für Arbeitspreise wurde häufig vorgetragen, dass Arbeitspreise der „subjektiven Erwartung“ der meisten Netznutzer entsprechen, wonach ein höherer Verbrauch zu höheren Netzentgelten führt. Netznutzer mit der gleichen Jahreshöchstlast zahlen abhängig von der entnommenen Arbeit insgesamt unterschiedlich hohe Netzentgelte. Derjenige mit einer höheren entnommenen Arbeit zahlt bei gleicher Jahreshöchstlast einen höheren Betrag für Arbeitspreise und damit ein höheres Gesamt-Netzentgelt. Dadurch dass die für Arbeitspreise zu zahlenden Beträge von der Menge des entnommenen Gases abhängen, „bestrafen“ sie den Verbrauch, was im Sinne der klimaschädlichen Wirkung zumindest von fossilem Gas erstrebenswert ist. Das Preissignal sollte ausreichend sein, um sparsames Verhalten zu motivieren.

Diese Abwägung führt die Beschlusskammer dazu, weiterhin an Arbeitsentgelten festzuhalten.

In der Vergangenheit hat sich etabliert, dass ca. 70 Prozent der Erlöse des Netzbetreibers durch die Bepreisung der Leistung und ca. 30 Prozent durch die Bepreisung von Arbeit vereinnahmt werden. Das kundenindividuelle Verhältnis von gezahlten Leistungs- und

Arbeitspreisen hängt vom kundenindividuellen Nutzungsverhalten ab. Der kundenindividuelle Anteil der Arbeitsentgelte an den vom ihm gezahlten Gesamt-Netzentgelten kann also oberhalb oder unterhalb von z.B. 30 Prozent liegen bzw. oberhalb oder unterhalb des Anteils der Erlöse des Netzbetreibers liegen, der über Arbeitsentgelte vereinnahmt wird.

Vor dem Hintergrund der Gasnetztransformation kann über eine sukzessive Verringerung des Arbeitspreis-Anteils nachgedacht werden. Die Anreizreizwirkung zum sparsamen Gasverbrauch entfaltet sich auch schon mit größerer Intensität über die Gasbezugsmenge und den Gaspreis selbst.

Frage 1: Spricht etwas gegen die Beibehaltung von Arbeitspreisen?

Frage 2: Wie sollte beim Netzbetreiber das Verhältnis zwischen Einnahmen aus Leistung und Arbeit aussehen?

Frage 3: Sehen Sie Gründe dafür, dass beim Netzbetreiber der Anteil der Einnahmen, der durch Arbeitspreise vereinnahmt wird, größer als 30 Prozent sein sollte?

4.2 RLM-Kunden: Was soll bepreist werden? Kapazität oder Leistung?

These 3:

Leistungspreise werden beibehalten. Kapazitätspreise, wie sie im Fernleitungsnetz zur Anwendung kommen, lassen im Gasverteilernetz keinen bedeutenden Vorteil erkennen und wären mit erhöhtem Aufwand für Netzbetreiber und Netznutzer verbunden. Zudem fallen bei einer Abkehr von Leistungspreisen nicht unerhebliche Umstellungskosten an.

Dieser Abschnitt erörtert die Frage, ob RLM-Kunden neben einem Arbeitspreis weiterhin einen Leistungspreis oder stattdessen einen Kapazitätspreis zahlen sollten.

Ein Kapazitätspreis zeichnet sich dadurch aus, dass im Vorhinein ein Recht auf Nutzung in einem bestimmten Leistungsumfang erworben wird („gebucht wird“) und dass der vereinbarte Preis für das Recht auf Nutzung unabhängig von der tatsächlichen Nutzung gezahlt werden muss (auch dann, wenn das Recht nicht genutzt wird). Sofern der Netznutzer

mehr nutzt als er vorab erworben hat, wird eine Pönale erhoben. Die Pönale wird in der Regel so bemessen, dass es finanziell unattraktiv ist, die gebuchte Kapazität zu überschreiten.

Ein Leistungspreis zeichnet sich dadurch aus, dass der Nutzer in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung bzw. gemessenen (Jahreshöchst-)Leistung zahlt, ohne dass er das Nutzungsrecht vorab dafür hätte erwerben bzw. buchen müssen. Der zu zahlende Preis steht erst im Nachhinein in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung fest.

Aus Sicht des Netzbetreibers böte das Kapazitätsprodukt im örtlichen Verteilernetz in Kombination mit den Pönalen den Vorteil, dass er vorab abschätzen kann, welche Höchstlast der Netznutzer maximal entnimmt (zumindest solange die Pönalen dafür sorgen, dass der Netznutzer die vorab gebuchte Kapazität gesichert nicht überschreitet). Bei Leistungspreisen kann der Netzbetreiber diese Abschätzung hingegen nicht in gleichem Maße vorab treffen: Der Netznutzer kann bei Leistungspreisen in der Regel bis zur maximalen Höhe seiner Anschlusskapazität ohne Pönalen Gas entnehmen. Die Information bzw. Vorhersehbarkeit aus der Kapazitätsvermarktung ist für den örtlichen Verteilernetzbetreiber anders als für Fernleitungsnetzbetreiber aber in der Regel nicht von Bedeutung, da es an den einzelnen Punkten im örtlichen Verteilernetz keine Nutzungskonkurrenz gibt. Das Abnahmeverhalten im Netz insgesamt ist in der Regel gut vorhersehbar und aufgrund der Gasnetztransformation und der zurückgehenden Mengen ist auch zukünftig nicht von Knappheiten/Engpässen im örtlichen Verteilernetz auszugehen.

Kapazitätspreise haben gegenüber Leistungspreisen für den Netzbetreiber den Vorteil, dass er Netzentgelte auch dann vereinnahmt, wenn der Kunde die Kapazität nicht nutzt. Kapazitätsprodukte bedeuten somit für den Netzbetreiber vorhersehbare und verlässliche Entgelteinnahmen. Die Einnahmen des Netzbetreibers stehen bei Leistungspreisen hingegen erst im Nachhinein mit der tatsächlichen (Jahreshöchst-) Leistung fest. Leistungspreise bedeuten demnach hinsichtlich der Entgelteinnahmen weniger Planungssicherheit für den Netzbetreiber. Die Unsicherheit über die Höhe der Entgelteinnahmen wird allerdings über das Regulierungskonto aufgefangen. Ein Wechsel von Leistungspreisen zu Kapazitätspreisen ist zur Sicherung der Einnahmen des Netzbetreibers nicht erforderlich.

Für den Netznutzer weisen Leistungspreise gegenüber Kapazitätspreisen den Vorteil auf, dass er sich vorab keine Gedanken über sein Nutzungsverhalten machen muss und dass

im Falle von einer höheren Last als vorab angenommen keine Nachbuchungen bzw. Pönalen für eine Überschreitung fällig werden. Wenn er unter der angenommenen Höchstlast bleibt, fallen auch geringere Entgelte an. Das Flexibilitätserfordernis, das im Strombereich zu einer Diskussion um die Einführung von Kapazitätspreisen vor allem als Ersatz für die dort flexibilitätshemmenden Leistungspreise geführt hat, besteht im Gasbereich nicht annähernd in einem vergleichbaren Umfang.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Kapazitätspreise (in ihrer Reinform) einen höheren administrativen Aufwand verursachen als Leistungspreise, und dass eine Umstellung vom derzeitigen Leistungspreissystem mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Sie kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, Leistungspreise beizubehalten und nicht durch Kapazitätspreise ersetzen zu wollen.

These 4:

Es besteht derzeit kein Erfordernis, Entgeltkomponenten einzuführen, die alleine von der Anschlussdimensionierung abhängen.

Infolge der Gasnetztransformation stehen die Netzbetreiber perspektivisch vor der Herausforderung, ihre Erlösobergrenzen auch bei einem Rückgang der Netznutzung zu verdienen. So könnten Situationen auftreten, in denen Netznutzer zwar an das Netz angeschlossen sind und die Möglichkeit der Nutzung haben, aber diese so selten oder gar nicht mehr in Anspruch nehmen, dass sie nur im geringen Umfang zur Erlösdeckung beitragen. Dem könnte begegnet werden, indem der Anschlussnehmer/Netznutzer einen Teil seiner Anschlusskapazität/-leistung vergüten muss. Derzeit besteht allerdings kein Erfordernis, Entgeltkomponenten einzuführen, die alleine von der Anschlussdimensionierung abhängen, weil zum jetzigen Zeitpunkt noch kein deutlicher Rückgang der Netznutzung zu beobachten ist.

Frage 4: Spricht etwas gegen die Beibehaltung von Leistungspreisen für RLM-Kunden?

Frage 5: Sehen Sie die Notwendigkeit für einen Wechsel zu Kapazitätsentgelten?

Frage 6: Sehen Sie die Notwendigkeit, entnahme- und buchungsunabhängige Entgeltkomponenten einzuführen, die beispielsweise von der Anschlussdimensionierung abhängen?

Frage 7: Wenn Sie die Notwendigkeit sehen, früher oder später Entgeltkomponenten einzuführen, die alleine von der Anschlussdimensionierung abhängen: Welcher Indikator sollte für den Zeitpunkt einer Einführung zu Grunde gelegt werden? Welche Größe sollte die Höhe der Zahlung determinieren (z.B. die vertragliche Netzanschlusskapazität oder die technisch verfügbare Netzanschlusskapazität)?

4.3 SLP-Kunden

These 5:

Die Entgeltsystematik bei SLP-Kunden wird nicht geändert.

Derzeit bezahlen SLP-Kunden Arbeitspreise, die um einen Grundpreis ergänzt werden können. SLP-Kunden zeichnen sich dadurch aus, dass sie – anders als RLM-Kunden – nicht stündlich gemessen werden bzw. dass die Leistung grundsätzlich nicht gemessen wird. Stattdessen wird lediglich die Arbeit gemessen. Jedem Kunden wird dann auf Basis der gemessenen Arbeit anhand typisierter Benutzungsstunden eine standardisierte Jahreshöchstlast zugeordnet, unabhängig davon, ob er diese Jahreshöchstlast tatsächlich verursacht. Es gibt keine Argumente dafür, von diesem Ansatz abzuweichen und die tatsächliche Leistung zu messen. Dafür wäre der Austausch sämtlicher Zähler bisheriger SLP-Kunden notwendig, was zeitaufwendig und kostspielig wäre. Selbst ohne das nahende Ende eines Teils der Gasnetze durch die Gasnetztransformation käme eine Systemänderung für SLP-Kunden bei einer Betrachtung des damit verbundenen Umsetzungsaufwandes nicht in Betracht.

Das sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis ergebende Entgelt fasst die Bepreisung der Arbeit und der zugeordneten Jahreshöchstleistung additiv zusammen.² Dieses Vorgehen ergibt sich daraus, dass dem einzelnen SLP-Kunden seine Jahreshöchstleistung über typisierte Benutzungsstunden anhand der gemessenen Arbeit zugeordnet wird. Die angenommene Jahreshöchstleistung der SLP-Kunden hängt somit von der gemessenen Arbeit ab.

Die Möglichkeit die Arbeitspreise um einen Grundpreis zu ergänzen, ist weiterhin sinnvoll, da die Netzbetreiber damit die Möglichkeit behalten, die Vorhaltung des Netzes zu einem gewissen Anteil entnahmeunabhängig entgeltseitig abzubilden. Im Lichte der Gasnetztransformation kann überdies darüber nachgedacht werden, einen Grundpreis verpflichtend auszugestalten, um einen Deckungsbeitrag der Abnehmer bei sinkenden Mengen zu generieren.

Frage 8: Soll es in Zukunft im Lichte der Gasnetztransformation verpflichtend sein, von SLP-Kunden einen Grundpreis zu verlangen?

Frage 9: Soll es Vorgaben für den Grundpreis geben? Wenn ja, welche Vorgaben und wie würden Sie diese begründen?

4.4 RLM-Kunden: Sollen unterjährige Produkte angeboten werden?

These 6:

Es werden keine kurzzeitigen Produkte im örtlichen Verteilernetz eingeführt, weil kein substantielles Erfordernis erkennbar ist und ihre Einführung einen enormen Komplexitätszuwachs mit sich bringen würde.

² Das Verhältnis der Einnahmen aus Arbeit und Leistung entspricht dabei dem Verhältnis, das auch bei den RLM-Kunden zur Anwendung kommt.

Die Diskussion bezieht sich auf RLM-Kunden. Für SLP-Kunden steht nicht zur Diskussion, ob kurzzeitige Produkte eingeführt werden, da das Mess- und Abrechnungssystem dafür nicht geeignet ist.

Abgewogen werden muss, ob im örtlichen Verteilernetz Produkte mit verschiedenen Laufzeiten angeboten werden sollen (Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Produkte) bzw. ob es die Möglichkeit geben soll, eine voraussichtlich profilierte Nutzung über unterjährige Produkte abzubilden. Der bisherige Jahresleistungspreis muss basierend auf der innerhalb eines Jahres stündlich gemessenen Last für das ganze Jahr auf Basis der individuell gemessenen Jahreshöchstlast gezahlt werden, auch wenn der Netznutzer in der Zeit jenseits der Höchstlast darunter liegt und auch die individuelle Jahreshöchstlast nicht zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Netzes bezogen wird. Aus Sicht von Netznutzern, die kein gleichmäßiges Abnahmeprofil haben, können Produkte interessant sein, die eine profilierte Abrechnung ermöglichen. Nutzer, die ein über das Jahr sehr konstantes Abnahmeprofil aufweisen, fahren hingegen mit dem Jahresleistungspreis sehr gut.

Bei der Einführung von unterjährigen Produkten wären allerdings sachgerechte Multiplikatoren für die einzelnen Produkte zu ermitteln und festzulegen. Gleichzeitig ist klar, dass ein zusätzlicher Umsetzungsaufwand und dauerhafter Abwicklungsaufwand damit einhergehen würden.

Aus Sicht des Netzbetreibers besteht die Gefahr, dass bei einer profilierten Abrechnung bzw. bei unterjährigen Produkten die Erlöse sinken. Dem kann grundsätzlich begegnet werden, indem unterjährige Produkte verglichen zum Jahresprodukt mit einem Aufschlag (Anwendung von Multiplikatoren) versehen werden.

Bei Kapazitätsentgelten auf der Fernleitungsebene sind unterjährige Produkte üblich. Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit unter einem Jahr werden abhängig vom voraussichtlichen Bedarf vorab gebucht, bei der Umrechnung von Jahresprodukten auf unterjährige Produkte kommen Multiplikatoren zwischen 1,1 und 2,0 zur Anwendung. Je kürzer die Laufzeit eines Produktes ist, desto höher ist dabei der Multiplikator. Die Einführung unterjähriger Produkte wird in der Diskussion gemeinhin an die Einführung von Kapazitätsentgelten geknüpft – unter der Annahme, dass unterjährige Produkte nur mit

Kapazitätsentgelten umsetzbar sind. Unterjährige Produkte lassen sich allerdings auch mit Leistungspreisen umsetzen.

Gegen die Einführung unterjähriger Produkte im örtlichen Verteilernetz spricht, dass unterjährige Produkte im Vergleich zum Status quo einen erheblichen Komplexitätszuwachs bedeuten. Ohnehin kommen unterjährige Produkte im örtlichen Verteilernetz mit Blick auf die Struktur der Netznutzer nur für einen geringen Teil der Nutzer in Frage. Die Netzentgeltsystematik des ganz überwiegenden Teils der Netznutzer, der unterjährige Produkte nicht nutzt, sollte nach Ansicht der Beschlusskammer durch eine Einführung unterjähriger Produkte nicht verkompliziert werden.

4.5 Wie soll zwischen den Netznutzern differenziert werden?

These 7:

Die örtlichen Verteilnetzbetreiber sollen zukünftig ihre Entgelte weiterhin gemäß dem Netzpartizipationsmodell³ bilden. Aus Sicht der Beschlusskammer hat sich dieses System bewährt.

Zentral für die Netzentgeltsystematik im Gas ist, was bepreist wird (Kapazität, Leistung, Arbeit) und wie zwischen den Netznutzern differenziert wird. Differenzierung meint, dass Netznutzer in Abhängigkeit von einem oder mehreren Differenzierungskriterien für die erbrachte Mengeneinheit unterschiedlich viel bezahlen (Beispiel jenseits der Netzwirtschaft: im Großhandel wird beispielsweise häufig ein Rabatt pro Stück in Abhängigkeit von der abgenommenen Menge gewährt).

Auch im örtlichen Gasverteilernetz kann differenziert werden. Rechtlich ergab sich die Differenzierung bisher aus § 18 Abs. 2 S. 2 bzw. Abs. 6 S. 1 GasNEV, wonach die zu entrichtenden Netzentgelte „verursachungsgerecht“ zu bilden sind. Grundsätzlich in Frage

³ BGW Praxisinformation P 2005/6 „Netzentgeltermittlung nach dem Netzpartizipationsmodell für Betreiber von örtlichen Gasverteilernetzen“

kämen als Differenzierungskriterien erst einmal die Druckstufe, an die der Anschlussnehmer angeschlossen ist oder die räumliche Entfernung zwischen der Einspeisung des Gases und der Entnahmestelle.

Bisher wurde in den Druckstufen kein geeignetes Differenzierungskriterium gesehen. Die örtlichen Verteilernetze sind sehr heterogen. Sie bestehen sowohl aus Hochdruckleitungen als auch aus Mittel- und Niederdruckleitungen. Große Anschlussnehmer sind zwar vermehrt am Hochdrucknetz angeschlossen und kleine Anschlussnehmer überwiegend am Mittel- oder Niederdrucknetz. Dennoch gibt es auch kleine Kunden, die am Hochdrucknetz angeschlossen sind und größere Kunden, die an eine Mitteldruckleitung angeschlossen sind. Zudem sind bei demselben Netzbetreiber historisch bedingt Haushalts- und Gewerbekunden teilweise am Mitteldruck- und teilweise am Niederdrucknetz angeschlossen. Ein System ähnlich wie im Strom, in dem die jeweilige Druckebene die eigenen Kosten trägt plus die Kosten der vorgelagerten Druckebenen, wurde in der Vergangenheit als nicht sachgerecht angesehen. Die Abhängigkeit der Netzentgelte von der Druckstufe ist aktuell in §18 Abs. 2 S.1 GasNEV ausgeschlossen.

Das Differenzierungskriterium „Entfernung zwischen Einspeisung und Entnahmestelle“ wird auf der Ebene der Verteilernetzbetreiber in der Diskussion nicht ernsthaft in Betracht gezogen. In §18 Abs. 2 S. 1 GasNEV wurde es bisher ausgeschlossen.

Stattdessen wenden (beinahe) alle Netzbetreiber das Netzpartizipationsmodell (NPM) an. Das Modell sieht vor, dass das örtliche Verteilernetz in „Ortstransportleitungen“ und in ein „Ortsverteilstromnetz“ unterteilt wird.

Die Ortstransportleitungen werden von allen Kunden eines Netzes genutzt. Das Ortsverteilstromnetz ist den Ortstransportleitungen nachgelagert, dient der nachgelagerten Gasverteilung an die Abnehmer und wird nicht von allen Kunden eines Netzes genutzt. Die Zuordnung von Leitungen erfolgt bislang durch den Netzbetreiber unter Gesichtspunkten der Netztopologie, es gibt keine technisch eindeutigen Zuordnungsmerkmale.

An den Kosten für die Ortstransportleitungen beteiligen sich alle Netznutzer. Ob bzw. inwiefern sich ein Kunde über die von ihm gezahlten Entgelte an den Kosten des Ortsverteilstromnetzes beteiligen muss, wird jedoch nicht anhand der tatsächlichen individuellen Anschlusssituation ermittelt, sondern über die sogenannte Netzpartizipationsfunktion. Für

jede Entnahmestelle wird in einem ersten Schritt geschaut, ob sie das Gas aus einer Orts-transportleitung oder aus dem Ortsverteilnetz entnimmt. Dann werden die Datensätze aufsteigend nach der Abnahmemenge bzw. der Jahreshöchstlast geordnet (hier geht es noch um die tatsächliche Anschlusssituation). Der Zusammenhang zwischen Abnahmemenge bzw. Jahreshöchstlast und Nutzung des Ortsverteilnetzes wird dann über eine stetige fallende Sigmoidfunktion abgebildet. Diese Funktion abstrahiert im Ergebnis von der tatsächlichen Anschlusssituation und ermittelt den Grad der Nutzung des Ortsverteilnetzes lediglich jeweils in Abhängigkeit der Abnahmemenge und der Jahreshöchstlast, wobei der Grad der Nutzung des Ortsverteilnetzes mit steigender Abnahmemenge und Jahreshöchstlast fällt. Anhand des Grades der Nutzung des Ortsverteilnetzes werden die Kosten des Ortsverteilnetzes auf die Abnehmer allokiert.

Im Ergebnis bedeutet das: Je größer die Abnahme ist, desto geringer ist der Anteil an der Nutzung des Ortsverteilnetzes und desto geringer fällt die Beteiligung an den Kosten des Ortsverteilnetzes aus. Je größer die Abnahme ist, desto geringer sind damit auch die Kosten, die er pro Einheit Leistung bzw. pro Einheit Arbeit trägt.

Das bedeutet, dass das Netzpartizipationsmodell zu einer Kosten- bzw. Entgeltdegression pro Einheit mit zunehmender Größe des Abnehmers führt.

Eine wesentliche Eigenschaft des Netzpartizipationsmodells ist, dass Abnehmer mit gleicher Jahreshöchstlast und gleicher entnommener Menge Entgelte in identischer Höhe zahlen, unabhängig davon, wo sie bei dem jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreiber tatsächlich angeschlossen sind.

Eine weitere Anforderung ist, dass mit steigender Abnahmemenge bzw. steigender Jahreshöchstlast die Gesamtsumme der zu zahlen Netzentgelte steigt.

Das Netzpartizipationsmodell wird pro örtlichem Verteilernetzbetreiber angewendet, so dass Abnehmer mit gleichen Abnahmeverhalten bei verschiedenen örtlichen Verteilernetzbetreiberin der Regel unterschiedliche Entgelte zahlen.

Um zu den auf den Preisblättern ausgewiesenen Entgelten zu gelangen, sind in der Praxis noch weitere Schritte notwendig. Diese werden hier nicht weiter thematisiert, da es im Festlegungsverfahren rein um die Frage von grundsätzlichen Strukturvorgaben bzw. der Differenzierung zwischen den Netznutzern geht. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist es

die eigenverantwortliche Aufgabe der örtlichen Verteilernetzbetreiber, dieses in entsprechende Preisblätter umzusetzen.

Frage 10: Gibt es Gründe, die Netzentgelte nicht mehr unabhängig von der tatsächlichen Anschlusssituation zu bilden?

Frage 11: Gibt es Gründe, um von der Anwendung des Netzpartizipationsmodell abzuweichen und wenn ja, welche bzw. welches alternative Modell wäre vorzugswürdig?

4.6 Soll es Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz geben?

These 8:

Es werden keine Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz eingeführt.

Aktuell werden im örtlichen Verteilernetz keine Einspeiseentgelte erhoben. Ganz überwiegend wird im örtlichen Verteilernetz ausgespeist und nicht eingespeist. Sofern die Einspeisung in ein Netz Kosten verursacht – so wird die Erhebung von Einspeiseentgelten im Fernleitungsnetz begründet –, spricht diese Kostenverursachung zwar grundsätzlich für die Erhebung von Einspeiseentgelten. Von den örtlichen Verteilernetzbetreibern wurde bisher allerdings vorgetragen, dass die Einführung von Einspeiseentgelten mit viel Aufwand verbunden sei und es zugleich nur wenige Einspeiser (lediglich die Einspeiser von Biogas) gebe, die man bepreisen könne.

Einspeisung von Biogas

Im Wesentlichen speisen in das örtliche Verteilernetz dort angeschlossene Biogasanlagen ein. Die Frage, ob sich Einspeiser über Einspeiseentgelte an der Finanzierung des örtlichen Verteilernetzes beteiligen sollen, reduziert sich insofern im Wesentlichen auf die Frage, ob Biogaseinspeiser ein Einspeiseentgelt zahlen sollen. Die Einspeisung von Biogas im Verhältnis zu Gesamteinspeisung einschließlich der Einspeisung an Grenzübergangspunkten ist deutschlandweit betrachtet aktuell von geringer Bedeutung (ca. 1 Prozent des deutschen Gasverbrauchs).

Dies könnte sich zwar zukünftig verschieben. Allerdings hat der Gesetzgeber entschieden, dass die für die Einspeisung entstehenden Mehrkosten von Biogasanlagen bundesweit umgelegt werden (§ 118 Abs. 4 EnWG). Hierdurch ist auch sichergestellt, dass es nicht zu regional starken Kostenbelastungen der reinen Verbraucher kommen kann. Hinzu kommt, dass die Einspeisung von Biogas auf der Fernleitungsebene gemäß Art. 18 (1) (a) Verordnung (EU) 2024/1789 mit 100% rabattiert wird. Zur Schaffung von gleichen Bedingungen für die Einspeisung von Biogas unabhängig von der Netzebene der Einspeisung und um zu vermeiden, dass alle Biogasanlagen einen möglicherweise ineffizienten Anschluss an das Fernleitungsnetz anstreben, ist es daher nach Auffassung der Beschlusskammer sinnvoll, auch auf der Ebene der örtlichen Verteilernetze weiterhin keine Einspeiseentgelte zu erheben.

5. Entgeltsystematik für Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen: §§ 13 und 15 GasNEV

These 9:

Die bisherige Entgeltsystematik der Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen, wird fortgeführt.

Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen, bilden derzeit ihre Entgelte wie Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 13 bis § 15 GasNEV. Sie wenden – wie Fernleitungsnetzbetreiber gemäß „REGENT“ – überwiegend jeweils die „Referenzpreismethode“ Briefmarke an. Ihr Entgeltmodell unterscheidet sich damit deutlich vom dem Netzentgeltmodell für örtliche Verteilernetzbetreiber. Es ist für die Beschlusskammer kein Grund ersichtlich, von dieser etablierten Methode zur Entgeltermittlung abzuweichen.

Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen, spannen regelmäßig größere Flächen auf; ihr Netz besteht zu einem großen Teil aus Hochdruckleitungen und dient nicht in erster Linie der Belieferung von Letztverbrauchern. In ihrer Funktion ähneln sie damit sehr stark den Fernleitungsnetzbetreibern.

Die Vorgaben, die in Bezug auf die Bepreisung unterjähriger Kapazitäten, in Bezug auf die Bepreisung unterbrechbarer Kapazitäten, in Bezug auf die Bepreisung von Kapazitäten zu

Speichern und in Bezug auf die Bepreisung von Kapazitäten, die mit einer Bedingung versehen sind, für Fernleitungsnetzbetreiber gelten, sollten weiterhin auf Verteilernetze, die Kapazitätsentgelte bilden, übertragen werden. Bisher ist dies unter Anwendung der Vorgaben der GasNEV bereits in der Festlegung „BEATE“ der Beschlusskammer 9 geregelt. Diese Festlegung ist bestandskräftig und marktseitig akzeptiert; sie muss nicht in SyGNE überführt werden und soll ab 2028 weiter gelten.

6. Spezialregeln Biogas: Zahlung von Entgelten für vermiedene Netzkosten an die Einspeiser von Biogas

These 10:

Die Entgelte für vermiedene Netzkosten laufen aus und werden nicht erneut eingeführt. Transportkunden, die das Entgelt für vermiedene Netzkosten bereits erhalten und den zugesicherten Zeitraum von zehn Jahren noch nicht voll ausgeschöpft haben, dürfen es im Sinne eines Vertrauensschutzes noch so lange erhalten, bis der Zeitraum von zehn Jahren seit der erstmaligen Inbetriebnahme abgelaufen ist.

§ 20a GasNEV regelt, dass Transportkunden von Biogas vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 Euro je Kilowattstunde eingespeisten Biogases erhalten für vermiedene Netzkosten für zehn Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses für die Einspeisung von Biogas.

Die Beschlusskammer hält ein Festhalten an den Entgelten für vermiedene Netzkosten für sachlich nicht mehr begründbar, da durch die lokale Einspeisung von Biogas keine Netzkosten gespart werden.

7. Sondernetzentgelte Gas

These 11:

Die bestehenden Regelungen zu Sondernetzentgelten sollen nicht fortgeschrieben werden. Bereits bestehende, unter dem Geltungsbereich der GasNEV getroffene

Sondernetzentgeltvereinbarungen sollen von der Neuregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt bleiben.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 GasNEV können Betreiber von Verteilernetzen abweichend von den Vorgaben des § 18 GasNEV in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt berechnen.

Bei einem Direktleitungsbau errichtet ein Netznutzer eine eigene Anbindungsleitung – im Regelfall – an die vorgelagerte Netzebene. Da der Netznutzer indes bereits ohne eigene Anbindungsleitung über den Verteilernetzbetreiber an das Gasnetz angeschlossen ist und er entsprechend mit Erdgas versorgt werden kann, entstünde durch die Direktleitung insoweit eine doppelte Leitungsinfrastruktur. Solche aus technischer Sicht nicht erforderlichen Leitungsstrukturen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht ineffizient. Zudem scheidet mindestens ein bestehender Netznutzer aus der bisherigen Kostentragungsgemeinschaft aus, die bisher die Kosten der bestehenden Netzinfrastuktur gemeinsam getragen hat. In der Folge würden die spezifischen Kosten der bestehenden Netzinfrastuktur für die verbleibenden Kunden steigen, da die Gesamtkosten dieser bestehenden Netzinfrastuktur sich weitgehend nicht verändern dürften.

Voraussetzung für die Gewährung eines Sondernetzentgelts ist, dass ein Direktleitungsbau tatsächlich droht, wenn ein Sondernetzentgelt nicht vereinbart würde. Dies ist von einem den Direktleitungsbau anstrebenden Netznutzer nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Höhe des Sondernetzentgelts ist der Planungshorizont bzw. die Laufzeit von zentraler Bedeutung. Die Untergrenze für das Sondernetzentgelt bilden die Kosten der (fiktiven) Direktleitung. Die jährlichen Kosten der (fiktiven) Direktleitung setzen sich zusammen aus einer die (fiktiven) Kapitalkosten abbildenden Annuität basierend auf den (fiktiven) Investitionskosten der Direktleitung, deren (fiktiven) Betriebskosten und den vorgelagerten Netzkosten. Für die Berechnung der Annuität muss eine Laufzeit unterstellt werden. Sofern es sich bei dem Petenten um einen Netzbetreiber handelt, sind als Laufzeiten die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern gemäß Anlage 1 GasNEV bzw. KANU 2.0 anzuwenden. Bei sog. Nicht-Netzbetreibern ist ein kürzerer Planungshorizont von höchstens 15 Jahren anzusetzen. Der Petent muss sich bei der erstmaligen

Anwendung des Sondernetzentgelts vertraglich verpflichten, über den gesamten in der Annuität angesetzten Zeitraum das von ihm eingeräumte Sondernetzentgelt zu entrichten.

Die Gasnetztransformation und die Perspektive, dass örtliche Verteilernetze stillgelegt oder umgewidmet werden, bedeutet, dass sich der verbleibende Zeitraum für die Nutzung einer (fiktiven) Direktleitung immer weiter reduziert. Dadurch würde ein Bau dieser Leitung zunehmend unattraktiver, auch wegen der vorgelagerten Planungsphasen. Die Nutzungsdauer, die bei der Berechnung der Annuität realistischerweise herangezogen werden würde, würde zunehmend kürzer, was bedeuten würde, dass das Entgelt für die (fiktive) Direktleitung immer weiter ansteigen würde. Es wird daher zunehmend unwahrscheinlich, dass der Petent tatsächlich einen Direktleitungsbau realisiert. Zudem wird es zunehmend unwahrscheinlich, dass sich der Petent für einen mehrere Jahre andauernden Zeitraum an die Zahlung eines Sondernetzentgeltes binden möchte, wenn für ihn absehbar ist, dass er sich nach einer Alternative zu fossilem Erdgas umsehen muss.

Auf der anderen Seite werden bei einer immer kleiner werdenden Gesamtheit von Gasnetzkunden die Entgelte für die verbleibenden Netznutzer der bestehenden Netzinfrastruktur grundsätzlich stetig steigen. Dies führt dazu, dass der Anreiz, sich aus der Kostentragungsgemeinschaft der Netznutzer zulasten der verbleibenden Netzkunden auszutreten, um sich den steigenden Netzentgelten zu entziehen, immer größer werden kann. Der Effekt der steigenden Netzentgelte für verbleibende Netznutzer würde dadurch verschärft.

Um deshalb möglichst viele Kunden in der Kostentragungsgemeinschaft zu halten und weil ein volkswirtschaftlich ineffizienter Direktleitungsbau kaum noch ernstlich droht, ist zu erwägen, die Möglichkeiten Sondernetzentgelte zu gewähren, nicht fortzuschreiben.

8. **Kostenstellenrechnung: §§ 11 und 12 GasNEV**

These 12:

Die verpflichtenden Vorgaben zur Kostenstellenrechnung werden auf das zur Anwendung und zum Verständnis des Entgeltmodells Notwendige reduziert.

Die Kostenstellenrechnung eines Netzbetreibers hat die zur Anwendung und zum Verständnis des Entgeltmodells notwendigen (End-)Kostenstellen aufzuweisen (z.B. im Netzpartizipationsmodell die (End-)Kostenstellen Ortstransportleitungen und Ortsverteilernetz) und zusätzlich die (End-)Kostenstellen Messung und Messstellenbetrieb. Das soll gewährleisten, dass die Entgeltbildung und die im Preisblatt ausgewiesenen Netzentgelte auf dieser Verständnisebene nachvollziehbar sind. Im Übrigen dürfen die Kostenstellen, die zur Zuordnung der Kosten zu den (End-) Kostenstellen erforderlich sind, nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen frei gewählt werden. Die Grundsätze der Stetigkeit und Nachvollziehbarkeit sind trotz der eingeräumten Freiheitsgrade zu beachten. Die Kostenstellenrechnung sowie etwaige Änderungen von Schlüsselungen sind so zu dokumentieren und zu führen, dass ein sachkundiger Dritter diese nachvollziehen kann. Die Dokumentationen sowie die Kostenstellenrechnung sind der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzulegen.